

**Abstract:**

**Die Eizellspende in der Schweiz de lege lata und de lege ferenda**

Kinder zu haben und aufzuziehen, bedeutet für viele Menschen eine zentrale Sinngebung ihres Lebens. Für viele von ungewollter Kinderlosigkeit betroffener Paare besteht die letzte Hoffnung auf ein eigenes Kind in der Fortpflanzungsmedizin. Seit dem 1. Januar 2001 schafft das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz [FMedG]; SR 810.11) die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Anwendung fortgeschritten medizinischer Verfahren. Der Gesetzgeber hat den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin streng reguliert und neben anderem die Eizellenspende verboten. Möglichkeiten und Grenzen der modernen Fortpflanzungsmedizin sind bis heute Gegenstand von Diskursen in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt geblieben.

Gesellschaftliche Veränderungen und der Wandel des medizinischen Umfeldes werfen die Frage nach einer Überprüfung dieses Verbots auf. Das vorliegende Gutachten befasst sich in einem ersten Teil auf einer grundsätzlichen Ebene mit der rechtlichen Zulässigkeit des Verbots der Eizellenspende. Dabei werden namentlich die seinerzeit für diese Einschränkung wesentlichen Überlegungen analysiert und deren Stichhaltigkeit unter Berücksichtigung des relevanten übergeordneten Normgefüges sowie des gegenwärtigen medizin- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstandes kritisch betrachtet. In einem zweiten Teil wird untersucht, wie die Eizellenspende in den bestehenden gesetzlichen Rahmen eingefügt werden könnte und welche besonderen Aspekte eine künftige Detailregelung zu beachten hätte.

Der Wunsch nach Kindern geniesst den Schutz des in der Bundesverfassung und in der EMRK statuierten Grundrechts der persönlichen Freiheit, dessen Beschränkung strikt vorgegebene Schranken zu beachten hat. Zur Legitimierung der generellen Nichtzulassung der Eizellenspende lassen sich keine überzeugenden Gründe mehr anführen. Die geltende Gesetzeslage verletzt deshalb die Freiheitsrechte des betroffenen Paares und verstößt zudem gegen das völker- und verfassungsrechtlich verankerte Gleichbehandlungsgebot, weil damit – ohne sachliche Berechtigung – nur Unfruchtbarkeit als Folge von Sterilität des Mannes behandelt werden kann, nicht aber Unfruchtbarkeit, die durch Sterilität auf Seiten der Frau verursacht wird. Das Verbot der Eizellenspende steht damit in Konflikt mit höherrangigen Rechtsnormen und sollte aufgehoben werden.

Die Eizellenspende dürfte nur bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die künstliche Fortpflanzung angewendet werden. Die das Kind austragende Eizellenempfängerin wäre als Mutter im Rechtssinne zu betrachten. Wichtige Bestimmungen einer künftigen Regelung müssten daneben die Eizellenspenderin betreffen. Den gesundheitlichen Belastungen der Behandlung ist durch das Erfordernis einer freien und informierten Zustimmung Rechnung zu tragen, wobei bei der ärztlichen Beratung besonderes Augenmerk auf die Motivation der Spenderin gerichtet und eine unabhängige Fachperson in die psychosoziale Abklärung einbezogen werden sollte. Der Eizellenspenderin wäre eine angemessene Aufwandschädigung zu leisten, die Vereinbarung eines Entgelts müsste hingegen unwirksam sein.